

DISKUSSIONSENTWURF FÜR EINE NOVELLIERUNG DES JUGENDMEDIENSCHUTZ-STAATSVERTRAGES (JMSTV)

Stellungnahme der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) und der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)

Wiesbaden, 20. Juni 2022

Wir begrüßen grundsätzlich die Bestrebungen der Länder für eine Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes und bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zur Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, der am 15. März 2022 in der Rundfunkkommission der Länder abgestimmt wurde.

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. (SPIO) ist der Dachverband der filmwirtschaftlichen Verbände und vertritt die Interessen von 17 Verbänden und über 1.400 angeschlossenen Unternehmen. Sie ist gleichzeitig alleinige Gesellschafterin der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK). Die FSK ist sowohl unter dem Jugendschutzgesetz des Bundes als auch unter dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder als zuständige Selbstkontrolle anerkannt. Auf Basis einer Vereinbarung mit den Ländern und unter Beteiligung der Obersten Landesjugendbehörden vergibt die FSK in transparenten und unabhängigen Prüfverfahren knapp 10.000 Alterskennzeichen für filmische Inhalte pro Jahr. Die FSK berät filmwirtschaftliche Unternehmen bei der jugendschutz- und gesetzeskonformen Verbreitung von Inhalten und Angeboten online und offline. Zahlreiche Unternehmen haben sich der FSK für einen effektiven Jugendmedienschutz im Online-Bereich als Mitglieder angeschlossen. Darüber hinaus engagiert sich die FSK in verschiedenen Projekten für die Förderung von Medienkompetenz und Orientierung für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte. Unsere umfassenden Erfahrungen gerade auch an den Schnittstellen zwischen den Regelungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes bringen wir gerne in den Novellierungsprozess ein.

Der Diskussionsentwurf ist das Ergebnis eines mehr als zweijährigen Evaluierungsprozesses der Länder mit mehreren Fachgesprächen, für deren Beteiligung und Möglichkeit der Mitwirkung wir uns bedanken möchten. Die unterbreiteten Diskussionsvorschläge sind unter Berücksichtigung der geäußerten Beweggründe und Ziele der Länder sowie dem Verlauf der Fachgespräche nicht vollständig nachvollziehbar. Wir möchten daher anregen, die vorgeschlagenen Regelungen, wie in anderen Gesetzgebungsprozessen üblich, zu begründen. Dies würde Missverständnissen vorbeugen und eine konstruktive Stellungnahme zu den Vorschlägen erleichtern.

Zusammenfassung

- Die konvergente Entwicklung der Medien sollte sich in einer konvergenten Regulierung des Jugendmedienschutzes widerspiegeln. Sie ist die Voraussetzung, um vertriebswegübergreifende praxistaugliche Jugendschutzlösungen zu entwickeln, die Kinder und Jugendliche besser vor Gefahren schützen und Orientierung bei der Mediennutzung und Medienerziehung zu fördern.
- Hierzu bedarf es einer besseren Verzahnung von Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und Jugendschutzgesetz und somit einer zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmten kohärenten und konvergenten Medienregulierung. Begrüßt werden die Bemühungen um eine Angleichung der Schutzziele zwischen den Gesetzeswerken, die jedoch noch ausbaufähig sind. In anderen Bereich verfolgt der Diskussionsentwurf einen konträren Ansatz, wenn bestehende Konvergenzbrücken zwischen den Gesetzeswerken zugunsten einer divergenten Regulierung abgerissen werden sollen.
- Nach dem Diskussionsentwurf sollen Anbieter und Selbstkontrollen im Online-Bereich und Rundfunk filmische Inhalte und Spiele mit gesetzlicher Altersfreigabe abweichend einschätzen und ggf. auch jüngeren Altersgruppen zugänglich machen können. Für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte ist nicht nachvollziehbar, wenn ein und derselbe Film z. B. im Kino und auf Bildträgern mit FSK 12 ausgewertet wird und parallel im Rundfunk oder bei VoD-Anbietern abweichend davon zusätzlich ab 6 oder ab 0 Jahren gekennzeichnet und im Kinderprogramm oder Kinderaccount zugänglich ist.
- Die Aufnahme des Prinzips der Zusatzhinweise bei Inhalten und Angeboten mit dem Ziel der Förderung von Orientierung wird insgesamt begrüßt. Sinnvoll wäre eine Kopplung der Regelung an spezifische Medienangebote analog zum JuSchG.
- Das Ziel der Länder, den technischen Jugendmedienschutz zu stärken, wird insgesamt begrüßt. Der gewählte Ansatz der Regulierung von Betriebssystemanbietern und Apps ist mit den bestehenden rechtlichen und praktischen Jugendschutzvorkehrungen jedoch teilweise nicht kompatibel und beinhaltet nach aktuellem Stand das Risiko, dass das bestehende Schutzniveau bei den etablierten Jugendschutzsystemen vor allem im Bereich der URL-basierten Kommunikation gesenkt wird.

- Die Einbeziehung von Betriebssystemen in den Anwendungsbereich des JMStV und die Pflichten, die Anbietern von Betriebssystemen und Apps auferlegt werden, werfen darüber hinaus eine Reihe ungelöster europa- und verfassungsrechtlicher Fragen auf. Spätestens im April 2023 sind die Regelungen des Digital Markets Acts (DMA) ohne Umsetzungsspielraum von den EU-Mitgliedern zu beachten. Allein die Bindung der Apps an die App-Stores der jeweiligen Betriebssysteme dürfte nach Art. 6 Abs. 1 point e) und f) DMA unzulässig sein. Eine vertiefte europa- und verfassungsrechtliche Überprüfung der Vorschläge sollte daher im Verlauf des Novellierungsverfahrens noch erfolgen.

Konvergente Medienregulierung

Seit vielen Jahren setzen sich SPIO und FSK bei den Ländern und beim Bund für eine bessere Verzahnung von Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und Jugendschutzgesetz ein. Allgemein anerkannt wird mittlerweile, dass eine konvergente Entwicklung der Medien auch einer konvergenten Regulierung des Jugendmedienschutzes bedarf. Sie ist die Voraussetzung, um vertriebswegübergreifende praxistaugliche Jugendschutzlösungen zu entwickeln, die Kinder und Jugendliche besser vor Gefahren schützen, das Verständnis und die Akzeptanz von jugendschutzrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und Orientierung bei der Mediennutzung und Medienerziehung zu fördern. Der Diskussionsentwurf wird diesem Anliegen unserer Einschätzung nach in einigen Bereichen leider nicht gerecht.

Statt bereits bestehende gesetzliche Regelungen zu ergänzen, um bekannte Lücken zu schließen und etablierte technische Lösungen weiterzuentwickeln, wird in dem Diskussionsentwurf mit der Regulierung von Betriebssystemanbietern und Apps ein neuer Ansatz gewählt, der mit den bestehenden rechtlichen und praktischen Jugendschutzvorkehrungen teilweise nicht kompatibel ist. Damit verbunden ist zudem das Risiko, dass das bestehende Schutzniveau bei den etablierten Jugendschutzsystemen vor allem im Bereich der URL-basierten Kommunikation gesenkt wird. Nach unserer Einschätzung werden weitaus differenziertere Jugendschutzlösungen mit dem Regulierungsansatz ausgebremst. Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Bedenken begrüßen wir es aber, dass der Diskussionsentwurf für Anbieter grundsätzlich die bisherigen Pflichten nach § 5 Abs. 4 JMStV beibehält und die Programmierung für Jugendschutzvorrichtungen von Betriebssystem als weitere Option anbietet.

Besonders kritisch hervorheben möchten wir Vorschläge bezüglich veränderter Kennzeichnungs- und Hinweispflichten bei filmischen Inhalten im Rundfunk und Online-Bereich, die bestehenden Schnittstellen zwischen JMStV und JuSchG zugunsten einer divergenten Regulierung effektiv abschalten und den funktionierenden Jugendschutz im Bereich audiovisueller Medien ohne Not gefährden.

Wir bitten daher eindringlich darum, im weiteren Verlauf des Diskussionsprozesses und im Gesetzgebungsverfahren eine zwischen den Ländern und dem Bund abgestimmte kohärente und konvergente Medienregulierung wieder in den Fokus zu nehmen, um etablierte und funktionierende Verfahren sowie bestehende technische Lösungen nicht zu gefährden.

Abstimmung zwischen Ländern und Bund etablieren

Bei den erweiterten Schutzziele im Diskussionsentwurf des JMStV fällt auf, dass die Länder begrüßenswerter Weise den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen aus dem Jugendschutzgesetz übernommen haben. Nicht aufgegriffen wurden jedoch das Schutzziel der Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, Eltern sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung. Dabei hat gerade im Bereich Online-Medien die Stärkung der Medienkompetenz und die Medienerziehung von Kindern und Jugendlichen einen hohen Stellenwert und ist ergänzend zu einem technisch verstandenen Jugendmedienschutz von besonderer Relevanz.

Länder- und Bundesregulierung fallen aber nicht nur bei den Schutzziele auseinander, sondern auch bei der Frage, was unter entwicklungsbeeinträchtigenden Medien zu verstehen ist. Seit der Novellierung des Jugendschutzgesetzes im Frühjahr 2021 besteht eine inhaltliche Diskrepanz, die der vorliegende Diskussionsentwurf zum JMStV noch nicht auflöst. Der Begriff der entwicklungsbeeinträchtigenden Medien wurde in § 10b JuSchG gesetzlich konkretisiert. In dem Diskussionsentwurf bleibt unserer Ansicht nach unklar, ob sich die Länder der Definition anschließen oder eine eigene Definition beibehalten wollen. Die Klärung dieser Frage ist wesentlich, wenn es darum geht, nach welchen Maßstäben die Entwicklungsbeeinträchtigung eines Angebots beurteilt werden soll und wie die Verfahren zur Alterseinstufung von Inhalten aufeinander abgestimmt werden können. Wünschenswert wäre eine entsprechende Klärung bzw. Definition auch für den im Diskussionsentwurf in § 5 Abs. 2 JMStV-E aufgenommenen Begriff der Nutzungsrisiken und die Frage, auf welche Angebote er sich beziehen soll.

Größere praktische Probleme ergeben sich aus den im Diskussionsentwurf vorgesehenen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten für filmische Inhalte und Games, da diese noch nicht anschlussfähig zur Regulierung von Film- und Spieleplattformen im Jugendschutzgesetz sind. Die Länder stimmen derzeit für die Verfahren nach § 14 JuSchG mit den Selbstkontrollen und betroffenen Wirtschaftsverbänden die Hinweise auf die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe und zu möglichen Nutzungsrisiken ab. Dieser Abstimmungsprozess basiert auf einer Vereinbarung der Länder, während der Diskussionsentwurf eine davon abweichende Regulierung vorsieht. Das Regulierungsziel, mit zusätzlichen Jugendschutzhinweisen eine bessere Orientierung für Nutzer*innen zu schaffen, begrüßen wir uneingeschränkt. Eine abgestimmte und kohärente Regulierung würde die Zielerreichung an dieser Stelle deutlich fördern.

Aufgrund der besonderen praktischen Relevanz für den Vertrieb filmischer Inhalte konzentrieren wir uns nachfolgend auf die im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Änderungen zu den Kennzeichnungs- und Hinweispflichten.

Hinweispflicht auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung (§ 5 Abs. 1 S. 3 JMStV-E)

Nach § 5 Abs. 1 Satz 3 JMStV-E sollen die Anbieter auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung ihrer Angebote an geeigneter Stelle hinweisen.

Systematisch bezieht sich § 5 Abs. 1 JMStV auf alle Angebote „in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien“ und somit auf alle Rundfunk- und Telemedienangebote unabhängig von der Art ihrer Inhalte und der Formate, in denen sie angeboten und zugänglich gemacht werden. Beispielhaft sind davon alle elektronischen Bücher und Zeitschriften, Musik- oder Werbevideos sowie dynamische Angebote mit nutzergenerierten Inhalten (Social Media Angebote, Foren, Informationsportale etc.) umfasst. Wegen dieses weiten Anwendungsbereichs wurde bisher von einer generellen Kennzeichnungs- und Hinweispflicht im Rahmen des § 5 JMStV zu Recht abgesehen.

Eine Kennzeichnungs- und Hinweispflicht für Telemedien besteht bislang gemäß 12 JMStV für Filme und Spiele, die bereits nach dem Jugendschutzgesetz gekennzeichnet sind. § 12 JMStV korrespondiert dabei mit § 12 Abs. 2 Satz 4 JuSchG, der diese Hinweispflicht für Telemedienanbieter ebenfalls vorsieht.

Diese Kongruenz bricht die vorgeschlagene Änderung in § 5 Abs. 1 S. 3 JMStV-E auf. Danach soll auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung bei jedem Rundfunk- und Telemedienangebot an geeigneter Stelle hingewiesen werden. Dieser Vorschlag impliziert eine Alterskennzeichnung für alle Angebote, denn auf die wesentlichen Gründe einer Alterseinstufung hinweisen kann der Anbieter nur, wenn die Altersstufe seines Angebotes bekannt ist.

Wir gehen davon aus, dass eine derart weitreichende Hinweispflicht nicht intendiert ist und schlagen daher vor, § 5 Abs. 1 Satz 3 JMStV-E zu streichen. Stattdessen regen wir an, die Hinweispflicht im Zusammenhang mit den Kennzeichnungspflichten für Filme und Spiele im Rahmen des neuen § 10 JMStV-E zusammenzufassen.

Hinweispflicht auf Interaktionsrisiken (§ 5 Abs. 2 JMStV-E)

Aus den gleichen Gründen bietet es sich an, die Hinweispflichten auf die Interaktionsrisiken nach § 5 Abs. 2 JMStV-E in § 10 JMStV-E aufzunehmen.

Nach § 5 Abs. 2 JMStV-E sollen Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, durch optische und technisch auslesbare Kennzeichen kenntlich gemacht werden.

Wir haben bereits angemerkt, dass der Diskussionsentwurf offenlässt, um welche Interaktions- und Nutzungsrisiken es sich überhaupt handeln soll, noch sieht der Diskussionsentwurf vor, wer mit der Ausgestaltung möglicher Kriterien betraut ist.

Nach § 14 JuSchG sind die Obersten Landesjugendbehörden in Zusammenarbeit mit den Selbstkontrollen für diese Aufgaben zuständig. Aufgrund der Grundlage einer Vereinbarung der Länder regeln derzeit die Obersten Landesjugendbehörden mit den Selbstkontrollen neben den Alterskennzeichen auch die Hinweise auf die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe sowie zu möglichen Nutzungsrisiken. Diese Vereinbarung wird auch die in § 14a JuSchG für Film- und Spieleplattformen vorgesehenen Kennzeichnungs- und Hinweispflichten umfassen und wird bei der EU notifiziert werden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Länder im Rahmen des JMStV aufgrund der Sperrwirkung nach Art. 72 Abs. 1 GG im Kontext der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den technisch-strukturellen Jugendschutz abweichende Kennzeichnungs- und Hinweispflichten vorsehen können. Aus Sicht der filmwirtschaftlichen Unternehmen und Anbieter von Telemedienangeboten bitten wir, für die Kennzeichnungs- und Hinweispflichten im Bereich der Medien keine doppelte Regulierung, jedenfalls keine sich widersprechenden Kennzeichnungs- und Hinweispflichten vorzusehen. Divergierende Kennzeichnungs- und Hinweispflichten konterkarieren die Aufgabe des Jugendmedienschutzes und werden einer kohärenten und konvergenten Medienregulierung nicht gerecht.

Wir schlagen daher vor, im Rahmen des § 10 JMStV-E auch die Hinweise auf die Nutzungsrisiken entsprechend den Regelungen des JuSchG zu regeln. Sollten die Länder über die Regelungen des JuSchG hinaus für weitere Angebote Kennzeichnungs- und Hinweispflichten vorsehen wollen, so können sie an dieser Stelle ergänzt werden.

Bedeutung der Altersfreigaben im Anwendungsbereich des JMStV (§ 5 Abs. 3, S. 1 E)

Derzeit gelten die Altersfreigaben nach dem Jugendschutzgesetz auch im Anwendungsbereich des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages. Nach § 12 Abs. 2 S. 4 JuSchG müssen die Anbieter von Telemedien, die Filme und Spieleprogramme verbreiten, auf ein Alterskennzeichen in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Gleichzeitig enthält § 5 Abs. 3 S. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag eine Vermutungsregelung, nach der Telemedienangebote die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

beeinträchtigen, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz nicht für die jeweilige Altersstufe freigegeben sind. Damit ist transparent, eindeutig und nachvollziehbar geregelt, dass eine Alterskennzeichnung nach dem JuSchG für alle Auswertungsstufen eines Films maßgeblich ist.

Im Diskussionsentwurf wird vorgeschlagen, diese Vermutungsregelung und die Wirkung der gesetzlichen Freigaben einzuschränken. Sie sollen nur noch gelten, „sofern nicht bereits eine davon abweichende Freigabe nach diesem Staatsvertrag vorliegt.“ (vgl. § 5 Abs 3, S. 1 JMStV-E)

Im JMStV sind bislang keine gesetzlichen Freigaben vorgesehen. Anders als bei den Regelungen für den Zutritt zu öffentlichen Filmveranstaltungen (§ 11 JuSchG) oder den Verkauf bzw. die Abgabe von Bildträgern mit Filmen und Spielen (§ 12 JuSchG), gibt es im Bereich des JMStV kein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Ein Rundfunk- oder Telemedienangebot muss folglich nicht erst „freigegeben“ werden, bevor es Kindern und Jugendlichen gegenüber verbreitet und zugänglich gemacht werden kann. Der Begriff „Freigabe“ ist daher missverständlich und bietet im System des JMStV auch keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt.

Sollten mit der „abweichenden Freigabe nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag“ die Selbsteinschätzungen der Anbieter und/oder die Altersbewertungen der anerkannten Selbstkontrollen gemeint sein, so sehen wir für eine derartige Einschränkung der Vermutungsregelung kein nachvollziehbares Regelungsbedürfnis.

Denn ist ein Inhalt oder Angebot nach dem Jugendschutzgesetz nicht gekennzeichnet, so steht es dem Anbieter frei, die Alterseinstufung selbst vorzunehmen oder eine anerkannte Selbstkontrolle mit der Altersbewertung des Inhalts zu beauftragen. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, kann die Altersbewertung der anerkannten Selbstkontrolle von der KJM bestätigt als Altersfreigabe nach dem Jugendschutzgesetz übernommen werden. Auch eine unmittelbare Prüfung und Altersfreigabeentscheidung nach dem Jugendschutzgesetz für vorlagefähige Telemedien sieht der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in § 12 S. 2 JMStV vor. Ergänzend ermöglicht das JuSchG seit Mai 2021 nicht nur den anerkannten Selbstkontrollen nach dem JMStV, sondern nun auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im Rahmen einer Ländervereinbarung zu eigenen Altersfreigaben nach dem JuSchG zu gelangen (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 3 JuSchG sowie § 14 Abs. 6a JuSchG). Rundfunk- und Telemedienanbieter haben bereits jetzt die Wahl, je nach Jugendschutzrelevanz und Inhalt ihre Angebote selbst einzuschätzen, von anerkannten Selbstkontrollen bewerten zu lassen oder eine Alterskennzeichnung nach dem JuSchG zu beantragen.

Mit diesen bestehenden Regelungen ist eine Verzahnung beider Regelungswerke und eine Gleichbehandlung der Selbstkontrollen und Anbieter gewährleistet. Gleichzeitig leistet dieser

einheitliche Rechtsrahmen eine verlässliche Orientierungshilfe für Kinder, Jugendliche, Eltern und die pädagogischen Fachkräfte.

Die vorgeschlagene Einschränkung der Vermutungsregelung würde zudem dazu führen, dass die Anbieter von Telemedien zwar unter Androhung einer Ordnungswidrigkeit (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 1 JuSchG) verpflichtet sind, auf die Alterskennzeichen nach dem JuSchG hinzuweisen. Von der sich aus dem JuSchG-Kennzeichen ergebenden inhaltlichen Bewertung könnten sie aufgrund der Neuregelung in § 5 Abs. 3 S. 1 JMStV-E durch eine anderweitige Selbsteinschätzung aber abweichen. Die Anbieter könnten also ihre Inhalte und Angebote für Jugendschutzprogramme mit einer niedrigeren Alterseinstufung programmieren, als sie diese nach § 12 Abs. 2 Satz 4 JuSchG verpflichtet sind, zu kennzeichnen. Für Kinder, Jugendliche, Eltern und pädagogische Fachkräfte wäre nicht nachvollziehbar, wenn ein und derselbe Film z. B. im Kino und auf Bildträgern mit FSK 12 ausgewertet wird und parallel im Rundfunk oder bei VoD-Anbietern zusätzlich abweichend davon ab 6 oder ab 0 Jahren gekennzeichnet und im Kinderprogramm oder Kinderaccount zugänglich ist. Das Vertrauen auf zuverlässige Altersbewertungen als Orientierung bei der Auswahl von Filmen würde erheblichen Schaden nehmen. Diese Konsequenz dürften die Verfasser nicht gewollt haben.

Aus den vorgenannten Gründen raten wir daher eindringlich, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Hinweispflicht auf die Nutzung von Jugendschutzprogrammen (§ 5 Abs. 5 JMStV-E)

Der Diskussionsvorschlag sieht in § 5 Abs. 5 JMStV-E die Pflicht vor, nach der Anbieter von Telemedien in leicht erkennbarer Form darauf hinweisen sollen, dass sie ihr Angebot nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 „gekennzeichnet“ haben, also für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 oder für Jugendschutzvorrichtungen von Betriebssystemen nach § 12.

Eine solche Hinweispflicht begrüßen wir für Jugendschutzprogramme im Sinne des § 11 Abs. 1 JMStV. Sie ist geeignet, zu einer weiteren Verbreitung von Jugendschutzprogrammen beizutragen, führt zu mehr Transparenz und bietet den Nutzer*innen eine bessere Information und Orientierung über den Einsatz und die Verwendung von Jugendschutzprogrammen.

Einer Hinweispflicht auf Jugendschutzvorrichtungen von Betriebssystemen ist unseres Erachtens nicht erforderlich, da die Anbieter von Betriebssystemen ohnehin verpflichtet sind, Jugendschutzvorrichtungen anzubieten. Außerdem sieht die Vorschrift des § 12 JMStV-E für die Jugendschutzvorrichtungen der Betriebssysteme keine Schnittstelle zu URL-basierten Telemedienangeboten vor. Telemedienanbieter können ihre Angebote also nicht für

Jugendschutzvorrichtungen programmieren. Eine Hinweispflicht für die Telemedienanbieter auf die Jugendschutzvorrichtung von Betriebssystemen ist daher nicht erforderlich.

Änderungsvorschläge

Aus den vorgenannten Erwägungen ergeben sich folgende Änderungsvorschläge:

- I. § 5 Abs. 3 JMStV bleibt im bisherigen Wortlaut bestehen.
- II. §§ 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 JMStV-E entfallen. Stattdessen werden die Kennzeichnungs- und Hinweispflichten unter dem neuen § 10 JMStV-E zusammengefasst. Für den § 10 JMStV-E schlagen wir folgende Regelung vor:

§ 10 Kennzeichnungs- und Hinweispflichten

- (1) Anbieter von Telemedien, deren Angebote ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.
- (2) Bei Film-, Spiele- und Rundfunkangeboten soll auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung sowie Risiken, die sich aus der Nutzung des Angebots ergeben und geeignet sind, die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, an geeigneter Stelle hingewiesen werden.

- III. Folgeänderung in § 19a Abs. 3 JMStV-E

§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

(...)

- (3) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle legen im Benehmen mit den bei ihnen angeschlossenen Anbietern Kriterien für Hinweise nach § 10 Abs. 2 fest.

(....)

- IV. Folgeänderung: § 11 Abs. 2 Satz 2 JMStV wird gestrichen

- V. Formulierungsvorschlag für § 5 Abs. 5 JMStV-E

Kennzeichnet ein Anbieter sein Angebot für Jugendschutzprogramme gemäß § 11 Abs. 1 JMStV, so hat er auf das verwendete Jugendschutzprogramm im Angebot in leicht erkennbarer Form hinzuweisen.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne zur Verfügung

- Heiko Wiese (Beauftragter der SPIO) wiese@spio.de
- Stefan Linz (Geschäftsführung FSK) linz@spio-fsk.de